

## Gemeinderatssitzung - 13.05.2020

|  |    |
|--|----|
| 1. Austritt aus dem Gemeindebund und dafür Einführung einer Mietzinsbeihilfe für Gemeindebürger nach dem Muster der Gemeinde Wien  | 2  |
| 2. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung   | 6  |
| 3. Aufhebung des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019, Tagesordnungspunkt 9 betreffend die Veräußerung der Grundstücke KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8 an die Kamptal Wohnbau GmbH, um Schaden von der Gemeinde abzuhalten und Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 25,- pro m <sup>2</sup> | 6  |
| 4. Erstellung Raumordnungsprogramms und eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs, wie in § 13 NÖ ROG 2014 gesetzlich vorgeschrieben und Aufschub Flächenrteppichartiger Einzelwidmungen bis nach dem Vorliegen von Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept.  | 8  |
| 5. Verkehrsverhandlung VS Groß Gerungs   | 10 |
| 6. Verkehrsverhandlung NMS Groß Gerungs  | 10 |
| 7. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche   | 11 |
| 8. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Groß Meinharts   | 11 |
| 9. Verhandlungsauftrag für den Finanzausgleich   | 12 |
| 10. Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Überschwemmungssituation Schulgasse/Greinerstraße bzw. beim Freibad  | 13 |
| 11. Erweiterung des Raumordnungsplans hinsichtlich Gehsteigen in der Johann-Ortlieb-Gasse  | 13 |
| 12. Auskunftsbegehren "Benützung von Gemeindegrund KG Großgerungs 1587/10"   | 14 |
| 13. Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Helga Floh  | 14 |
| 14. Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus   | 14 |
| 15. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkt 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung  | 16 |

## **1. Austritt aus dem Gemeindebund und dafür Einführung einer Mietzinsbeihilfe für Gemeindeglieder nach dem Muster der Gemeinde Wien**

Anders als zB. in Wien ist in NÖ Wohnbeihilfe Bedürftigen nur dann zugänglich, wenn diese zufälligerweise Mieter in einem geförderten Wohnbau sind oder gewillt sind, ihren Wohnsitz bei Eintritt der Notlage in einen geförderten Wohnbau zu verlegen.

Das ist schon in Normalzeiten einem Hilfsbedürftigen nicht zumutbar, noch viel weniger kann man In-Not-Geratenen zumuten, während der Corona-Krise mit Kind und Kegel umzuziehen, um in den Genuss einer Wohnbeihilfe kommen zu können.

Zudem führt dieses System zu erheblichen Mehrkosten für das Land NÖ. So kenne ich persönlich einen Fall, wo man einer Bedürftigen seitens der Behörden nahe gelegt hat, ihr viel günstigeres Mietverhältnis mit einem privaten Eigentümer zu kündigen, um ein teureres Mietverhältnis mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft einzugehen, nur um dann einen Anspruch auf Mietzuschuss zu haben.

Es wäre erheblich günstiger für die öffentliche Hand, würde man die günstigere Privatmiete bezuschussen.

Das Ziel von Sozialhilfe ist es finanziell unter Druck geratenen ein Überleben und ein Leben in Würde zu ermöglichen, eine Ungleichbehandlung von In-Not-Geratenen nach der Natur ihres Mietverhältnisses ist mit den Zielen der Sozialhilfe nicht vereinbar.

Auch die "Armutskonferenz" macht immer wieder darauf aufmerksam, dass es um das Thema Sozialhilfe in NÖ "besonders schlecht" bestellt ist.

### **MINDESTSICHERUNG: ARMUTSKONFERENZ FORDERT LÄNDER AUF, MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES SOZIALHILFE-VOLLZUGS VORZULEGEN**

*Auffallend ist, dass es bei der Größe der Sozialhilfe-Lücke gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. So hat im Burgenland nur eine von 43. Personen, die unter der Armutsgrenze leben, im Jahr 2007 zumindest einmal eine Sozialhilfe-Geldleistung erhalten. In Kärnten war es jeder 41. Hilfesuchende. Im Schlussfeld weiters Oberösterreich (25) und Niederösterreich (13). Dort funktioniert das unterste soziale Netz als letzte Hilfe offensichtlich besonders schlecht. Am besten schneidet Wien ab, wo jede 3. einkommensarme Person zumindest einmal eine Leistung der offenen Sozialhilfe (ohne Krankenhilfe) erhalten hat.*

Die Bürgerliste GERMS hat zu Beginn der Corona-Krise die Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung aufgefordert, die derzeitigen Regelungen dahingehend zu reparieren, dass ALLE In-Not-Geratenen einen Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe bekommen:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*es ist dringend erforderlich, dass Sie zur Bewältigung der Covid19-Krise die Gesetze betreffend Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe in NÖ anpassen!*

*Viele Arbeitnehmer\_Innen sind aufgrund der Covid19-Maßnahmen von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und einbehaltenen Lohnzahlungen bedroht. Sie benötigen dringend Unterstützung.*

*Derzeit steht Wohnbeihilfe in NÖ aber nur im geförderten Wohnbau zur Verfügung!!!*

*Von der Krise sind aber auch Mieter in privat finanzierten Objekten bedroht, die derzeit keinen Rechtsanspruch auf Mietbeihilfe haben. Das ist DRINGEND zu korrigieren!*

...

Auch die FPÖ hat am 14.04.2020 ins selbe Horn gestoßen und einen Antrag zur Reparatur der Sozialhilfe eingebracht.

Beide Interventionen blieben bisher fruchtlos.

Wegen der Untätigkeit der Landesregierung ist nun die Gemeinde gefordert, jene zu unterstützen, die von der Landesregierung sträflich im Stich gelassen werden. Der Gemeinderat möge also beschließen, eine Subventionsrichtlinie nach dem Vorbild der wiener Wohnbeihilfe zu beschließen.

Gegenfinanziert soll diese Maßnahme unter anderem durch einen Austritt aus dem Gemeindebund werden, der ebenfalls in diesem Antrag zu beschließen ist.

Den vom Gemeindebund auf ihrer eigenen Website veröffentlichten Informationen folgend handelt es sich beim Gemeindebund um eine ÖVP Organisation, denn dort heißt es zB.:

***Wer für die Volkspartei Niederösterreich ein Mandat im Gemeinderat oder das Amt des Bürgermeisters übernimmt, hat automatisch alle Vorzüge und Vorteile des Niederösterreichischen Gemeindebundes. Das beginnt mit der führenden Zeitschrift für Kommunalpolitik: Die NÖGEMEINDE ist das Magazin des NÖ Gemeindebundes, erscheint zehn Mal pro Jahr und ist für die Mitglieder des Niederösterreichischen Gemeindebundes kostenlos.***

*Das geht weiter mit den Broschüren des Niederösterreichischen Gemeindebundes zu aktuellen Themen, wie den Organen der Gemeinde – und reicht bis zu einer ganzen Liste weiterer Angebote.*

- Seminar-Angebot der akademie 2.1 - **Kostenübernahme** für ausgewählte Seminare
- **Bildungsschecks** für die Veranstaltung von Seminaren
- Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen
- **kostenlose Rechtsberatung**
- **schriftliche und telefonische Rechtsauskünfte**
- Stellungnahmen an Land und Bund
- **Rechtsschutzversicherung für Mitglieder**

Unser Ziel ist es, unseren Gemeinderäten und Bürgermeistern politische Leitlinien und konkrete Hilfestellungen für ihre praktische Arbeit in den Gemeinden zu geben.

--

Heute präsentieren **wir** uns als eine Organisation und Institution, in der zwei **wesentliche Stärken der Volkspartei Niederösterreich** zum Ausdruck kommen:

Die Nähe, die wir zu den Bürgern pflegen.

Die Breite, die wir in unseren Gemeinden haben.

Und darin liegt auch das Gewicht, das unsere Stimme hat. Für unsere Gemeinden – im Land Niederösterreich.

Die Schulung der Mitglieder ist seit langem eine der wichtigsten Aufgaben des Niederösterreichischen Gemeindebundes. Deshalb hat der **Niederösterreichische Gemeindebund maßgeblich zur Gründung der akademie 2.1 beigetragen**, mit der **das Seminar-Angebot der Volkspartei Niederösterreich** zukunftsweisend zusammengefasst und ausgebaut wurde.

Das Seminar-Angebot reicht von Fachseminaren bis zu Angeboten zur Persönlichkeitsbildung, von **Wahlkampfplanung** bis zum Kommunalen Manager. Eben alles, was von unseren Bürgermeistern und Gemeinderäten heute gefordert wird.

--

#### KONTAKT ZU DEN TRÄGERN DER AKADEMIE 2.1

Volkspartei Niederösterreich  
 Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten  
 Tel.: 02742 / 9020  
 Fax: 02742 / 9020-1150  
 vp.direkt@vpnoe.at

Niederösterreichischer Gemeindebund  
 Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten



Tel.: 02742 / 9020-8000  
Fax: 02742 / 9020-8800  
post@noegemeinbund.at

Landtagsklub der Volkspartei NÖ  
Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten  
Tel.: 02742 / 9005-12456  
Post.KV@noef.gv.at

--

Quelle: <https://www.akademie21.at/programm/werte-und-inhalte/>  
In unseren Diskussionen und Workshops erarbeiten wir

**wer wir als Volkspartei Niederösterreich sind**

*wie wir ticken und wofür wir brennen – was uns antreibt*

*wie wir politisch arbeiten*

*wie wir mit festen Überzeugungen und gleichzeitig offen und flexibel mit dem politischen Mitbewerb zusammenarbeiten*

*„Politik & Inhalte“ ist ein heikles Kapitel für eine Bildungseinrichtung. Wir nehmen es gelassen und sehen es als Einladung, gemeinsam mit Ihnen an einem modernen und zugleich unseren Traditionen verpflichteten Politikbegriff zu feilen. Wir hoffen, Sie nehmen diese Einladung 2019 an.*

--

<https://www.akademie21.at/programm/rufseminare/>

**SCHÖNHEIT IST NICHTS OHNE INTELLIGENZ**

*Es ist längst kein echtes „Geheimnis unseres Erfolges“ mehr, dass die innere Maschine der VPNO gut geölt und ständig gewartet ist.*

*Rufseminare aus dem bestehenden Angebot:*

*Werte und Inhalte:*

*Die VPNO- unser politischer Kompass'*

Der Gemeindebund schreibt sich also selbst und öffentlich der ÖVP zu und macht den Mitgliedern der Volkspartei darüber hinaus unentgeltlich Leistungen zugänglich bzw. finanziert er als einer der Träger der Akademie 2.1 direkt eine ÖVP Bildungseinrichtung.

Es ist nicht einzusehen wieso die Stadt Groß Gerungs, die unparteiisch zu agieren hat, eine ÖVP Organisation DIREKT über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag finanziert, der im Jahr 2019 satte **27.166,25 Euro** betrug. Die Staatsanwaltschaft wird hier auch klären müssen, ob

hier nicht sogar der Straftatbestand der Untreue bzw. der illegalen Parteienfinanzierung erfüllt ist.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit auch, dass den werten Kollegen des Gemeinderats nun dieser Missstand bekannt geworden ist, und sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, Schaden von der Gemeinde Groß Gerungs abzuhalten bzw. bei Bekanntwerden eines Schadens für die Gemeinde, eine schnellstmögliche Schadensabwendung herbeizuführen.

**Der Gemeinderat möge also beschließen:**

- 1. dass die Gemeinde Groß Gerungs die Mitgliedschaft im Gemeindebund mit sofortiger Wirkung auflöst,**
- 2. dass die eingesparten Mittel für Sozialhilfe zweckgebunden werden,**
- 3. dass eine Subventionsrichtlinie nach dem Vorbild der Wiener Wohnbeihilfe beschlossen wird.**

## **2. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung**

Tagesordnungspunkte 52, 53 und 54 behandeln keinen Verwaltungsakt und wie man aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019 entnehmen kann, werden solcherart Angelegenheiten, wie sie in den Punkten 52, 53 und 54 behandelt werden, üblicherweise in öffentlicher Sitzung behandelt. Im Interesse der öffentlichen Transparenz dieser Entscheidungen der Gemeinde beantragen wir, dass Punkte 52 bis 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung zurückverwiesen wird.

Hingewiesen wird hierbei auf § 47 Abs. 3:

*In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.*

**Der Gemeinderat möge also eine Verweisung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung beschließen.**

## **3. Aufhebung des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2019, Tagesordnungspunkt 9 betreffend die Veräußerung der Grundstücke KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8 an die Kamptal Wohnbau GmbH, um Schaden von der Gemeinde abzuhalten und Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 25,- pro m<sup>2</sup>**

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2020 wurde der Verkauf von 3 Grundstücken an die Kamptal Wohnbau GmbH weit unter Marktpreis beschlossen - KG Großgerungs 1357/6, 1357/7, 1357/8.

Für den Verkauf wurden EUR 12,- pro m<sup>2</sup> veranschlagt. In derselben Sitzung wurde ein weiterer Verkauf in derselben Siedlung, in nur 130 m Entfernung für EUR 20,- beschlossen (GR 11.12.2020 Tagesordnungspunkt 8). Aus den Unterlagen zur heutigen Sitzung ist ein weiterer Beleg dafür zu entnehmen, dass der Marktpreis auf der Pletzen weit höher liegt. Dem Vernehmen nach werden in der Pletzensiedlung sogar Grundstückspreise bis EUR 28,- per m<sup>2</sup> erzielt.

Der Gemeinde Groß Gerungs entsteht durch diesen Verkauf also ein erheblicher finanzieller Schaden in der Höhe von EUR 20.672,- (EUR 20,-/m<sup>2</sup>) und EUR 41.344,- (EUR 28,-/m<sup>2</sup>). Unseres Erachtens ist der Verkauf dieser Grundstücke um nur etwa die Hälfte des Marktpreises rechtswidrig. Der Bürgermeister wurde per Anschreiben vom 05.03.2020 auf diese mögliche Rechtswidrigkeit hingewiesen und hiermit wurden auch die Mitglieder des Gemeinderates auf diese mögliche Rechtswidrigkeit hingewiesen.

Die Gemeinderäte sind gesetzlich verpflichtet, möglichen Schaden von der Gemeinde abzuhalten. Es sei an dieser Stelle auf die persönliche Haftung der Gemeinderäte für ihre Stimmabgabe hingewiesen. Fügt ein Gemeinderat billigend der Gemeinde Schaden zu, so ist er für die Folgen dieses schädigenden Beschlusses schadenersatzpflichtig und rechtlich belangbar.

Ich verweise an dieser Stelle auf Michael Eckschlager, in "Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter":

*In diesem Zusammenhang ist nicht das gesamte Kollektiv pauschal zu beurteilen, sondern ist jeweils auf das Stimmverhalten jedes einzelnen Mitgliedes Bezug zu nehmen.*

*Nach Ansicht von Eypeltauer/Strasser kommt es – analog zu den §§ 1301, 1302 ABGB betreffend der gemeinschaftlichen Haftung mehrerer Täter – zu einer Solidarhaftung der Organwalter, die für einen schädigenden Beschluss gestimmt haben.*

Quelle:

[https://gemeindebund.at/website2016/wp-content/uploads/2017/05/RFG\\_3-2013\\_-\\_Rechte\\_und\\_Pflichte\\_der\\_Gemeindevertreter\\_PDF\\_2MB.pdf](https://gemeindebund.at/website2016/wp-content/uploads/2017/05/RFG_3-2013_-_Rechte_und_Pflichte_der_Gemeindevertreter_PDF_2MB.pdf)

**Der Gemeinderat möge also beschließen:**

- 1. die Aufhebung des Beschlusses zu Antrag 9 der GR-Sitzung vom 11.12.2020**
- 2. eine Festsetzung des Anbotspreises auf EUR 25,- pro m<sup>2</sup>**

**4. Erstellung Raumordnungsprogramms und eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs, wie in § 13 NÖ ROG 2014 gesetzlich vorgeschrieben und Aufschub Flächenlertepichartiger Einzelwidmungen bis nach dem Vorliegen von Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept.**

Die Gemeinde ist per § 13 NÖ ROG 2014 zur Erarbeitung und Verordnung eines örtlichen Raumordnungsprogramms verpflichtet! Ein solches liegt nach Information von Gemeindeamt und Bauamt nicht vor.

*§ 13 NÖ ROG 2014 Örtliches Raumordnungsprogramm*

*(1) Ausgehend von den Zielen dieses Gesetzes und den Ergebnissen aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen hat jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen und zu verordnen. Dabei ist auf Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.*

*(2) Das örtliche Raumordnungsprogramm hat die Planungsziele der Gemeinde festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. Die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes muss jedenfalls einen Flächenwidmungsplan enthalten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde ein Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnen, wobei sich dieses auf Gemeindeteile beschränken darf.*

*(5) Die Gemeinde hat als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. **Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.** Das Ausmaß der als Bauland gewidmeten bebauten sowie unbebauten Flächen ist in einer Flächenbilanz zu erfassen, auf aktuellem Stand zu halten und der Landesregierung auf Anfrage bekannt zu geben. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes in nachvollziehbarer Weise begründen. Bei der Aufstellung ist das Ergebnis insbesondere darzustellen in:*

*1. Plänen mit folgendem Inhalt:*

- naturräumliche Gegebenheiten*
- Grundausstattung*
- Betriebsstättenplan*
- bauliche Bestandsaufnahme*
- **Verkehrskonzept***
- Landschaftskonzept*

- **Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 1 Z 11, allenfalls beschränkt auf bestimmte Gemeindeteile**

und

2. in einem Planungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Grundlagenbericht
- **Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept und zum Flächenwidmungsplan**
- Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung.

Umwidmungen, wie in Punkt 21 beantragt bewegen sich ohne das Vorliegen eines Raumordnungsprogramms wohl im rechtlichen Graubereich und sind deshalb als höchst fragwürdig einzustufen. Das Fehlen eines Entwicklungskonzeptes für Groß Gerungs ist mitunter auch der Grund für einen bisweilen recht planlos anmutenden Umgang mit Belangen der Stadtentwicklung.

Anzuführen sind hier:

- diverse Engstellen in Groß Gerungs,
- die hochgefährliche Verkehrssituation bei der Bushaltestelle der NMS GG,
- die hochgefährliche Verkehrssituation beim Haupteingang der VS GG,
- die weitere Verschlechterung des Verkehrsproblems durch das Bipa Projekt ohne die Erarbeitung entsprechender Entlastungskonzepte,
- die höchst fragwürdige und höchst gefährliche Installation einer Bushaltestelle in der Greinerstraße auf Höhe der Kirche,
- die unzähligen viel zu schmal ausgeführten Gehsteige,
- der fragwürdige Umgang mit im Zentrum entstandenen Freiflächen und den angrenzenden Straßenflächen, wo zB. in der Johann-Ortlieb-Gasse gänzlich darauf vergessen wurde, dort einen Gehsteig einzuplanen. Dort ist weder Links noch Rechts ein Gehsteig vorhanden und mit dem geplanten Bipa Projekt wird diese Situation für die nächsten 99 Jahre in Beton gegossen!

In § 14 Abs. 1 NÖ ROG 2014 Flächenwidmungsplan heißt es hierzu:

*(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den **angestrebten Zielen** zu gliedern und die Widmungsarten für alle Flächen festzulegen oder nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 kenntlich zu machen. Für übereinanderliegende Ebenen dürfen verschiedene Widmungsarten festgelegt werden.*

Eine entsprechende Zielsetzung ist nicht bekannt, da ein gesetzlich vorgeschriebenes Raumordnungsprogramm bzw. ein Entwicklungskonzept nach 6 Jahren immer noch nicht erarbeitet ist. Demzufolge kann die gesetzliche "Muss-Bestimmung", nach den "angestrebten Zielen zu gliedern" so gar nicht erfüllt werden und es liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit für alle vorgenommenen Änderungen des Flächenwidmungsplans Gesetzeswidrigkeit vor!

Der Gemeinderat möge demnach beschließen,

1. die Erstellung eines Raumordnungsprogramms im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß,
2. die Erstellung eines Entwicklungskonzepts für Groß Gerungs,
3. die Erstellung eines Verkehrskonzepts für das Stadtgebiet von Groß Gerungs,
4. den Aufschub aller Änderungen des Flächenwidmungsplans bis Raumordnungsprogramm und Entwicklungskonzept vorliegen.

### **5. Verkehrsverhandlung VS Groß Gerungs**

Die Verkehrssituation beim Haupteingang der VS Groß Gerungs ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Die Verkehrssituation wird sich durch die Zufahrt zum Bipa in der Schulgasse noch einmal verschärfen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Schulgasse VS Groß Gerungs bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

### **6. Verkehrsverhandlung NMS Groß Gerungs**

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle der NMS Groß Gerungs ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

Der Gemeinderat möge beschließen,

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle NMS Groß Gerungs bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,

3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

#### **7. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche**

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

**Der Gemeinderat möge beschließen,**

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle Greinerstraße, Höhe Kirche bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.

#### **8. Verkehrsverhandlung Bushaltestelle Groß Meinharts**

Die Verkehrssituation bei der Bushaltestelle in Groß Meinharts ist besonders in den Zeiten des Schulbeginns und der Abholzeit als gefährlich einzustufen. Es ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln und dafür soll eine Verkehrsverhandlung mit Sachverständigen der BH abgehalten werden und die Erkenntnisse des Sachverständigen in ein Verkehrskonzept für Groß Gerungs einfließen.

**Der Gemeinderat möge beschließen,**

1. die Beantragung einer Verkehrsverhandlung betreffend Bushaltestelle Groß Meinharts bei der BH Zwettl im öffentlichen Interesse,
2. die Erörterung und Beurteilung der aktuellen Situation unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklung durch den geplanten Bipa,
3. die Einholung von Vorschlägen und Kommentaren von der Bevölkerung,
4. die Erörterung und Beurteilung dieser Vorschläge durch einen Sachverständigen der BH,
5. die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse,
6. die Überführung dieser Erkenntnisse in ein Verkehrsentwicklungskonzept für Groß Gerungs.



## 9. Verhandlungsauftrag für den Finanzausgleich

Forderung der Gemeinde Wien, den aktuellen Modus des Finanzausgleich um weitere 2 Jahre zu verlängern schadet den Interessen der Gemeinde Groß Gerungs. Diese Forderung ist jedenfalls abzulehnen und stattdessen auszuverhandeln, dass die Zweitwohnsitze in den Verteilungsschlüssel aufzunehmen sind.

Das Mandat für die Finanzausgleichsverhandlungen ist sowohl dem Städtebund als auch dem Gemeindebund zu entziehen, und die Gemeinde Groß Gerungs möge ihre eigenen Vorstellungen unter Einbeziehung der Zweitwohnsitze selbst vorbringen. Bis zum Verhandlungstermin wäre ein Ausschuss zur generellen Änderung des Bevölkerungsschlüssels und diversen Forderungen der Gemeinde Groß Gerungs, einzurichten!

Im Artikel 116a B-VG Abs. 1 ist zwar die Vertretung der Gemeinden als Sonderfall durch Verbände geregelt, jedoch unter besonderen Voraussetzungen, die wiederum die Länder zu prüfen haben.

Eine generelle Übertragung unseres Verhandlungsrechts an Gemeinde- oder Städtebund bedeutet, dass die Souveränität der Gemeinden als Gebietskörperschaft de facto nicht mehr gegeben ist. Gemäß Artikel 116 Abs. 2 ist die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper im Rahmen der Finanzverfassung berechtigt ihren Haushalt selbständig zu führen. Dazu gehört auch das Recht eigene Forderungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu erheben.

Dadurch dass Zweitwohnsitze die Gemeindebudgets belasten, sind Umland-Gemeinden in Abwanderungsgebieten stärker finanziell belastet, und die Funktion als Selbstverwaltungskörper im Sinne des Artikel 116a Abs. 2 dadurch gefährdet.

Das Problem des Zweitwohnsitzes ist fast überall in den österreichischen Gemeinden bekannt. Niederösterreich hat durch die geografische Lage um Wien, eine besondere Ausprägung. Zur natürliche Abwanderung kommt zB. durch das Wiener Parkpickerl eine zusätzliche nur papiermäßige Abwanderung von NÖ nach Wien, die sich aber durch Verlegung des Hauptwohnsitzes erheblich im Finanzausgleich niederschlägt, nachdem dieser Nebenwohnsitze nicht finanziell berücksichtigt. Diese Problem haben die westlichen Bundesländer nicht.

Es ist daher an der Zeit, den seit 1922 fast unveränderten Bevölkerungsschlüssel abzuändern und zeitgemäß zu gestalten, und damit die betroffenen Gemeinden fairer finanziell auszustatten.

Durch Covid-19 hat sich vorhandene Armut gezeigt, und ist beträchtliche Armut dazu gekommen, was sich anhand der exorbitanten Arbeitslosenzahlen leicht beweisen lässt.



Es ist daher höchst an der Zeit, im Rahmen des Finanzausgleichs den Gemeinden, die vor Ort am besten darüber Bescheid wissen, wer in Not ist, die nötige Finanzkraft zu geben, diese Probleme vor Ort unbürokratisch selbst zu lösen, und nicht als Bittsteller des Landes auftreten zu müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass es im Land NÖ an einem Rechtsanspruch für Subjektförderung in der Wohnbeihilfe fehlt, wenn die Person nicht zufälligerweise im geförderten Wohnbau eingemietet ist.

**Der Gemeinderat möge also beschließen,**

1. **Gemeindebund und Städtebund das Mandat zu entziehen, stellvertretend für die Gemeinde Groß Gerungs den Finanzausgleich zu verhandeln,**
2. **einen Finanzausgleichs-Ausschuss mit 10 Mitgliedern zu bilden, der für die Gemeinde Groß Gerungs die Verhandlungen zum Finanzausgleich vorbereitet und dessen Vorsitzender als Vertreter zu den Verhandlungen entsendet wird,**
3. **den Ausschuss damit zu beauftragen, eine Berücksichtigung der Nebenwohnsitze zu erreichen und bei nicht Entsprechung gegen den Finanzausgleich Verfassungsklage einzubringen.**

#### **10. Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Überschwemmungssituation Schulgasse/Greinerstraße bzw. beim Freibad**

Die Kreuzung Schulgasse/Greinerstraße wird regelmäßig teilweise mehrmals im Jahr überschwemmt. Laut berichten der angrenzenden Betriebe und Hauseigentümer kommt es dabei teilweise sogar zum Eintritt von Fäkalien in die betroffenen Gebäude.

Es soll festgestellt werden, welche Ursache die regelmäßigen Überschwemmungen hervorruft. Dementsprechend wäre kurzfristig entweder das Kanalsystem oder die Verrohrung des Gerungsbaches zu reparieren, bzw. die Situation beim Bad entsprechend den Vorschlägen der oder des Sachverständigen zu sanieren.

**Der Gemeinderat möge also beschließen,**

1. **die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur aktuellen Situation und ihren Ursachen bei Schulgasse/Greinerstraße und Freibad,**
2. **die Erstellung von Konzepten zur Beseitigung des Problems unter Berücksichtigung der aktuell günstigen Verbauungssituation.**

#### **11. Erweiterung des Raumordnungsplans hinsichtlich Gehsteigen in der Johann-Ortlieb-Gasse**

Angesichts der 100-jährigen Chance, die eine unbebaute Fläche mitten im Stadtzentrum bietet, ist die Verkehrssituation auch in der Johann-Ortlieb-Gasse mit Blick auf die Stadt- und Verkehrsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten zu planen.

Unerlässlich für eine Stadt, ist die zeitgemäße Gestaltung ihrer Straßen mit Gehsteigen. In der Johann-Ortlieb-Gasse, die an keiner Seite über einen Gehsteig verfügt, wäre das

momentan leicht möglich und die Gemeinde ist berechtigt entsprechende Grundabtretungen bei Neubauprojekten zu verlangen.

In den Raum gestellt wird ein Abtausch von Grund bzw. eine Auflösung der Schulgasse, um sowohl das Verkehrsproblem beim Haupteingang der VS GG zu beseitigen, als auch der Fa. Weingartner einen ungehinderten Zugang zu ihrem Gastgarten zu ermöglichen. Statt dessen kann die Johann-Ortlieb-Gasse als Ausweichroute und Zufahrt für einen künftigen Bipa herangezogen werden.

Jedenfalls ist in der Johann-Ortlieb-Gasse beidseitig ein Gehsteig mit einzuplanen, da ein solcher nach Verbauung der Freifläche (bis an die Straßenflucht) nicht mehr möglich sein wird.

**Der Gemeinderat möge also Beschließen,**

1. eine Gehsteigführung für die Johann-Ortlieb-Gasse zu planen,
2. die dafür nötigen Grundabtretungen und Grundstückskäufe zu vorzuverhandeln,
3. die dafür notwendigen Grundstückskäufe dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen,
4. der Fa. Weingartner entsprechende Grundabtretungen in der Schulgasse anzubieten und auszuhandeln.

#### **12. Auskunftsbegehren "Benützung von Gemeindegrund KG Großgerungs 1587/10"**

Aus Grundbuch und NÖ Atlas ist allgemein bekannt, dass durch das derzeit von der Fa. Bäckerei Weingartner GmbH als Parkplatz genutzte Areal der Gemeindegrund 1587/10 verläuft.

Die Bürgerliste GERMS begehrt hierzu Auskunft vom Bürgermeister als Baubehörde Auskunft darüber, welche Art Vertragsverhältnis zwischen der Fa. Bäckerei Weingartner GmbH und der Gemeinde Groß Gerungs besteht.

#### **13. Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs für Helga Floh**

**Der Gemeinderat möge beschließen,**

1. der ehem. Stadträtin Helga Floh für ihre jahrzehntelange, aufopfernde Tätigkeit zum Wohle der Stadtgemeinde Groß Gerungs, ihr Engagement für die Etablierung der Marke "Kraftarena Groß Gerungs" und ihren unermüdlichen Einsatz für die Bürger ihrer Heimatstadt den Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs feierlich zu verleihen.

#### **14. Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus**

**Der Gemeinderat möge beschließen,**

1. den Gemeindevorstand mit der Entwicklung eines Konzepts für ein Ärztehaus und der Suche nach einem geeigneten Standort zu beauftragen.

### **15. Antrag auf Verhandlung von Tagesordnungspunkt 52, 53 und 54 in öffentlicher Sitzung**

Tagesordnungspunkte 52, 53 und 54 behandeln keinen Verwaltungsakt, sondern es geht um Liegenschaftsankäufe und -Verkäufe. Diese Geschäfte sind per se öffentlich, weil die entsprechenden Daten schlussendlich öffentlich im Grundbuch jedermann zugänglich sind und die Details dieser Geschäfte auch aus dem öffentlichen Rechnungsabschluss ersichtlich sind.

Zudem überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Finanzgebarung der Gemeinde die Schutzinteressen des Käufers von bzw. Verkäufers an die Gemeinde!

Rainer Parz schreibt dazu in Kommunal.at, "Datenschutz bei Gemeinderatssitzungen", 9.12.2018

Quelle: <https://kommunal.at/datenschutz-bei-gemeinderatssitzungen>

*So weist § 35 NÖ GO dem Gemeinderat bekanntlich zahlreiche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung zu.*

*Es kann argumentiert werden, dass es sich bei dieser Zuweisung um eine rechtliche Verpflichtung des Gemeinderates handelt, die genannten Angelegenheiten zu behandeln.*

*Auch finden sich in der Aufzählung des § 35 NÖ GO Angelegenheiten, die wohl als „Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegen“, zu qualifizieren sind.*

**So etwa die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und der Abschluss von Bestandverträgen.**

*Diese Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft sind insoferne datenschutzrechtlich wohl „einschlägig“, als argumentiert werden könnte, dass der Verarbeitung personenbezogener Daten (Name des Käufers bzw Bestandnehmers samt Geldbeträgen) das Datenschutzrecht der betroffenen Person entgegenstehen könnte.*

*In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) zu prüfen. Demnach*

*„hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. **Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge***

*ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“*

*Diese Verfassungsbestimmung stellt auf das „schutzwürdige Interesse“ ab, welches aber dann ausgeschlossen ist, wenn die Daten allgemein verfügbar sind.*

*Dies wird für Kaufvertragsdaten zu treffen, weil der Kaufvertrag dem Grundbuchgericht vollinhaltlich vorzulegen ist und nach grundbücherlicher Durchführung von jedermann in der Urkundensammlung des Grundbuchs eingesehen werden kann.*

*Ob für jemanden, der mit der Gemeinde einen Bestandvertrag schließen möchte, ein höheres schutzwürdiges Interesse daran besteht, dass diese Angelegenheit unter Ausschluss der (Gemeinde-) Öffentlichkeit erörtert und beschlossen wird, als für die (Gemeinde-) Öffentlichkeit auf Information darüber, an wen und zu welchen Konditionen Gemeindevermögen in Bestand gegeben wird, wird in der Regel wohl zu Gunsten der Interessen der (Gemeinde-) Öffentlichkeit ausfallen.*

*Gleiches gilt meines Erachtens auch für die Vergabe von Subventionen, insbesondere an juristische Personen. Zum einen regelt die DSGVO das Datenschutzrecht für natürliche, nicht für juristische Personen, zum anderen handelt es sich bei Subventionen dann nicht um geheimzuhaltende Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, wenn diese Daten allgemein verfügbar sind. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn die Subvention nach gesellschaftsrechtlicher Vorschriften zu veröffentlichen ist, z. B. in einem Jahresabschluss oder in Geschäftsunterlagen, die im Wege des Firmenbuches für jedermann einsehbar wären.*

*c) Der - ausdrücklich als Ausnahme vorgesehene - Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates kann sohin nur vorgenommen werden, wenn eine eingehende Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass ein konkreter Ausschlussgrund vorliegt.*

*Die bloße „Verarbeitung“ (Verwendung) personenbezogener Daten in der Behandlung von Angelegenheiten bedeutet noch nicht, dass solche Angelegenheiten - ungeprüft - („vorsorglich“, „automatisch“ oder „aus Datenschutzgründen“) bei Erstellung der Tagesordnung sogleich in den nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung verwiesen können oder hierüber die Öffentlichkeit während laufender Sitzung ausgeschlossen werden kann.*

*Dagegen sprechen der verfassungsrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit, die aufgezeigten Erlaubnistatbestände der DSGVO, sowie die Verpflichtung im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.*

Ein Verweisung dieser Verhandlungsgegenstände in den nicht-öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wäre sohin ein Bruch des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Öffentlichkeit. Eine willkürliche Anwendung von § 47 Abs. 1 ist wäre somit rechtswidrig!!!

Es ist jedenfalls im Interesse der Öffentlichkeit, über den geplanten Ankauf eines schwer sanierungsbedürftigen Gebäudes zu einem Preis von satten EUR 270.000,- zu erfahren, im Speziellen dann, wenn der Gemeindevorstand dem Gemeinderat nicht einmal offen legt, was er denn mit dieser Investition zu unternehmen gedenke!

Wir verurteilen diesen Versuch, ein solches Geschäft vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen auf's schärfste und beantragen aus den oben genannten Gründen eine Rückverweisung des Verhandlungsgegenstands in den öffentlichen Teil der Sitzung.

**Der Gemeinderat möge also eine Verweisung von Tagesordnungspunkten 52, 53 und 54 in den öffentlichen Teil der Sitzung beschließen.**

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <b>Unterzeichner</b>   | Markus Klösch  |
|  | <b>Datum/Zeit-UTC</b>  | 2020-05-13T19:21:30+02:00  |
|  | <b>Prüfinformation</b>   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.signaturprüfung.gv.at">https://www.signaturprüfung.gv.at</a> |
| <b>Hinweis</b>   | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument ist gemäß der Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt. |  |

Der Herr Bürgermeister führt jeweils pro Antrag eine Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Die Ergebnisse zu den jeweiligen Dringlichkeitsanträgen lauten: